

Satzung des Wernigeröder Geschichts- und Heimatvereins e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Wernigeröder Geschichts- und Heimatverein. Er hat seinen Sitz im Klint 10 - Harzmuseum Wernigerode - und geht aus dem Altstadtverein Wernigerode e.V. und dem Heimat- und Geschichtsverein Wernigerode - Förderverein des Harzmuseums e.V. hervor. Er ist deren Rechtsnachfolger.
- (2) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Wernigeröder Geschichts- und Heimatverein e.V. ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein tritt für die Erhaltung und Bewahrung der kulturhistorischen Werte der Stadt Wernigerode und ihres Umlandes ein. Der Verein versteht sich als Förderverein des Harzmuseums Wernigerode.
- (3) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Erforschung und Popularisierung der Regional- und Stadtgeschichte sowie der Naturkunde des Harzes umfassend zu fördern. Der Verein tritt für die Bewahrung des städtebaulichen Erbes und Erscheinungsbildes der Stadt ein.
- (4) Zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele des Vereins können sich Mitglieder in Abstimmung mit dem Vorstand zu ständigen oder zeitweisen Arbeitskreisen zusammenfinden.
- (5) Die Stadtführergilde ist ein spezifischer Arbeitskreis des Vereins.
- (6) Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und das Wecken ihres Interesses und die Heranführung an die Regionalgeschichte, die Naturkunde und den Denkmalschutz sowie die Gestaltung eines interessanten Vereinslebens ist eine zentrale Aufgabe des gesamten Vereins.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige, aber auch juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und für seine Zwecke einzusetzen bereit sind. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Eine ordentliche Mitgliedschaft wird durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit nach erfolgter schriftlicher Antragstellung erreicht. Über den Antrag, als förderndes Mitglied aufgenommen zu werden, entscheidet ebenfalls der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht hierzu haben der Vorstand sowie jedes ordentliche Mitglied.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen, der Antragsteller kann jedoch gegen die Ablehnung Berufung beim Vorstand einlegen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft für die in der Stadtführergilde zusammengeschlossenen Stadtführer beginnt zeitgleich mit der Aufnahme in die Stadtführergilde.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss oder
 - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung aus der Mitgliedsliste, wenn trotz mindestens zweimaliger Mahnung die Beitragsfrist nicht eingehalten wurde.

Bei vereinsschädigendem Verhalten oder groben wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss aus dem Verein, der mit sofortiger Wirkung erfolgt. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Per Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Legt das betroffene Mitglied dagegen beim Vorstand Beschwerde ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.

Mit Beenden der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

- (6) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
 - (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (5) Der Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§5

Finanzen des Vereins

- (1) Die Finanzen des Vereins bestehen aus: 1. den Mitgliedsbeiträgen, 2. den zu beantragenden Zuwendungen aus der öffentlichen Hand, 3. den Spenden an den Verein und 4. den möglichen Überschüssen aus dem Verkauf von Publikationen und möglichen Überschüssen aus Veranstaltungen.
- (2) Der Jahresbeitrag von juristischen Personen, d.h. institutionellen Mitgliedern wie Vereine gilt als Spende.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt im Zeitraum von 2 Jahren.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister und
- e) fünf weiteren Beisitzern.

Über die zeitweilige Aufnahme weiterer Mitglieder in den Vorstand kann der Vorstand nur einstimmig beschließen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsbefugnis des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen ist. Dazu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen ist unabhängig der Anzahl des tatsächlich teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn eine ordentliche Ladung gemäß § 8 Absatz 1 erfolgt ist.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren,
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die noch der Satzung übertragenen Angelegenheiten und
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig, wenn hierzu eine Erklärung von dem Mitglied vorgelegt werden kann, welches seine Stimme übertragen möchte. Die Erklärung muss den Namen desjenigen enthalten, auf den das Stimmrecht übertragen werden soll, unterzeichnet sein und vor der Versammlung bei der Versammlungsleitung eingereicht werden.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dieses beantragt.

- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die ebenfalls vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Satzungsänderung

Ein Beschluss, der eine wesentliche Änderung der Satzung enthält, bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder des Vereins.

§ 13

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist eine wesentliche Satzungsänderung gemäß § 12 dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wernigerode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wernigerode, den 19.04.2017